

# Inhaltsverzeichnis

---

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ausscheiden aus dem Verein
- § 5 Ausschluss
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Der Vereinsvorstand
- § 14 Beschlussfassung im Vereinsvorstand
- § 15 Aufgaben des Vereinsvorstandes
- § 16 Vorstandsmitglieder
- § 17 Vorsitzende
- § 18 Pflichten des Vereins gegenüber dem Landesverband
- § 19 Betriebsmittel
- § 20 Mitgliedsbeiträge
- § 21 Geschäftsjahr
- § 22 Aufgaben des Kassierers
- § 23 Aufgaben des Schriftführers
- § 24 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins
- § 25 Inkrafttreten der Satzung

# *Verein für Dorfverschönerung, Kultur- und Landschaftspflege Pesch e.V.*

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der **Verein für Dorfverschönerung, Kultur- und Landschaftspflege Pesch** erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Nettersheim-Pesch. Der Sitz des Vereins ist Nettersheim-Pesch.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt im Rahmen der Fortbildung die Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Gartenkultur, Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung die Heimatpflege und dient somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

- einer schriftlichen Beitrittserklärung,
- eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Mitgliederversammlung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Ausscheiden aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ableben
- b) durch Austritt  
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich
- c) durch Ausschluss

## **§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen einer unehrenhaften Haltung
- b) wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Vereins zu fördern,
- b) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) beim Verein Anträge zu stellen

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- a) die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- d) die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vereinsvorstand

2. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Kreisverbandes; soweit dieser Mitglied des Verbandes Rheinischer Gartenbauvereine e.V. -Landesverband für Gartenkultur und Landespflege-, ist, ist auch der Verein mittelbar Mitglied des Landesverbandes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens **acht Tage** vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

### **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine besondere Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassierers,
2. Genehmigung des Arbeitsplanes,
3. Festsetzung und Höhe des Vereinsbeitrages,
4. Festsetzung und Änderung der Satzung,
5. Wahl der Vereinsleitung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

### **§ 13 Der Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie drei Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassierers können auch von einer Person (Geschäftsführer) durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vereinsvorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen.

### **§ 14 Beschlussfassung im Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 15 Aufgaben des Vereinsvorstandes**

Der Vereinsvorstand ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit dieses nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihm die

1. Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
2. Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
3. Vorprüfung des Kassenberichtes,
4. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge

### **§ 16 Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen wird die Erstattung von Auslagen gewährt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein.

### **§ 17 Vorsitzende**

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 200,00 Büro vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der 1. Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft und leitet die Sitzung des Vereinsvorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

### **§ 18 Pflichten des Vereins gegenüber dem Landesverband**

Der Verein erkennt die Satzung des Verbandes für sich als bindend an. Er verpflichtet sich, den fachlichen Anweisungen des Verbandes im Sinne der Verbandssatzung Folge zu leisten und dessen Bestrebungen zu unterstützen. Das Recht des Vereins ist durch die Satzung des Verbandes geregelt. Der Verein hat die Pflicht, die festgesetzten Jahresbeiträge an den Kreisverband bzw. Landesverband zu entrichten.

### **§19 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke benötigten Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge,
2. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins,
3. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein

### **§ 20 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresbeitrag besteht aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag. In diesem Betrag ist der Beitrag für die übergeordneten Verbände enthalten.

### **§21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 22 Aufgaben des Kassierers**

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kontoführungsbuch einzutragen und die Belege geordnet zu sammeln.
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. eine Aufstellung über das Vermögen des Vereins anzulegen und es auf dem Laufenden zu halten.
4. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuführen.

### § 23 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er eine Niederschrift anzufertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt den Tätigkeitsbericht in Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden an, so dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann. Er erstellt Berichte von den Vereinsveranstaltungen für die örtliche Presse und die Verbandszeitschrift „Ratgeber für den Gartenliebhaber“.

### § 24 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vereinsvorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Sollten Dreiviertel der Mitglieder bei der Versammlung nicht anwesend sein, soll innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann die Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Entscheidung ausreicht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nettersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit in Pesch zu verwenden hat.

### § 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 16. April 2002 in Kraft.

Eine gültige Satzung ist dem Landesverband bzw. dem Kreisverband auszuhändigen.

Pesch, den 16.04.2002

Haus - Heidi Leimbach  
Lore ...  
Bärndt Klippinger  
Hans-Joachim Felber

R. K. ...  
K. ...  
V. ...

